

Alice Salomon Hochschule
Studiengang: „Erziehung und Bildung im Kindesalter - berufsintegriert“
Modul: Rechtliche Grundlagen pädagogischer Arbeit
Dozent: Markus Losse
SoSe 2018
30. September 2018

Die UN-Kinderrechtskonvention und das Kindeswohlprinzip

Verfasser:
Daniela Boch

und

Bruno Capra

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung.....	2
B. Geschichte.....	2
C. Vorrangigkeit des Kindeswohls.....	2
D. Geltung im deutschen Recht.....	3
I. Gestaltung der völkerrechtlichen Umsetzungspflicht.....	3
II. Unmittelbare Anwendbarkeit.....	4
III. Subjektives Recht von Art. 3 Abs. 1 KRK.....	4
IV. Vorrangigkeit vs. "höchste Bedeutung".....	5
V. „Kindeswohl“ - Begriffsbestimmung.....	6
E. Das Individualbeschwerdeverfahren.....	7
F. Ausblick: Kinderrechte in die Verfassung.....	8

A. Einleitung

Gegenstand dieser Arbeit ist, aus einer juristischen Perspektive, Rolle und Auswirkungen der Kinderrechtskonvention (im Folgenden: KRK) im deutschen - legislativen, exekutiven und judikativen - Alltag, zu untersuchen.

B. Geschichte

Ein erster internationaler Versuch, Kindern zu spezifischen Rechten zu verhelfen, lässt sich bei der Verabschiedung der Genfer Erklärung von 1924 verorten. Es dauerte weitere sechs Jahrzehnte, bis die Generalversammlung der Vereinten Nationen 1989 die Kinderrechtskonvention in der heutigen gültigen Fassung verabschiedete¹. Bei der Ratifizierung im Jahr 1992² gab die Bundesrepublik Deutschland eine Vorbehaltserklärung ab, in der sie u.a. keine "unmittelbare innerstaatliche Anwendung der Konvention" erklärte³. Eine Rücknahme der Vorbehaltserklärung erfolgte 2010⁴.

C. Vorrangigkeit des Kindeswohls

Der hier untersuchte Passus lautet in seiner verbindlichen⁵ englischen Fassung wie folgt:

“ In all actions concerning children, whether undertaken by public or private social Welfare institutions, courts of law, administrative authorities or legislative bodies, the best interests of the child shall be a primary consideration.“ (Art. 3 para. 1 CRC).

In der deutschen amtliche Übersetzung:

"Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist." (Art.3 Abs. 1 KRK).

¹ Vgl. UNICEF, Eine kurze Geschichte der Kinderrechte.

² Vgl. BGBl. 1992 II, S. 121.

³ Vgl. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. 10.07.1992. BGBl II 1992, S. 990, I.

⁴ Vgl. Wapler, Kinderrechte und Kindeswohl, S. 235.

⁵ Nach Art. 54 KRK sind die arabische, chinesische, englische, französische, russische und spanische Fassungen verbindlich.

Art. 3 Abs. 1 KRK stellt somit eine „zentrale Regelung“⁶ der Kinderrechtskonvention dar und spricht dem Kind eine privilegierte Stellung zu, wie sie im Völkerrecht sonst für keine andere Bevölkerungsgruppe vorgesehen ist⁷.

Die Auseinandersetzung mit der Norm ermöglicht einen Überblick über die rechtliche und politische Bedeutung der Kinderrechtskonvention und die mit der Umsetzung bzw. Anwendung verbundenen Schwierigkeiten.

D.Geltung im deutschen Recht

In einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus 2013 (BVerfG, 05.07.2013, Az. 2 BvR 708/12, Rn. 21) wird erklärt:

"Der Kinderrechtskonvention kommt [...] Gesetzesrang zu. Sie kann als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte und rechtsstaatlichen Grundsätze des Grundgesetzes herangezogen werden (vgl. BVerfGE 111, 307 <317>; 128, 282 <306>; 326 <368> m.w.N.)."

Die Kinderrechtskonvention ist folglich auf der Ebene eines Bundesgesetzes einzuordnen und rangiert damit "unter" dem Grundgesetz, aber höher als Landesrecht und untergesetzlichen Rechtsnormen (vgl. Art. 31 GG). Ihre Funktion als Auslegungshilfe verleiht ihr allerdings eine höhere Bedeutung als ein einfaches Bundesgesetz⁸.

I.Gestaltung der völkerrechtlichen Umsetzungspflicht

Mit der Ratifizierung der Konvention verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 4 KRK, „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte“ zu treffen. Dies bedeutet im Einzelnen:

- Die Bestimmungen der Konvention bei der Gesetzgebung zu

⁶ Ebda.

⁷ Vgl. Benassi, Kindeswohlvorrang, S. 431.

⁸ Vgl. Wapler, Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention, S. 2.

berücksichtigen,

- eine Rechtssetzungspflicht für die nicht unmittelbar anwendbaren Bestimmungen und
- die Anwendung der unmittelbar anwendbaren Bestimmungen bei Behörden und Gerichten.

Ferner verpflichtet sich Deutschland zur Einsetzung und Anerkennung eines Kinderrechtsausschusses (vgl. Art. 43 KRK). Kommentare des genannten Ausschusses entfalten zwar keine bindende Wirkung, sind aber von besonderer Bedeutung bei der Auslegung der in der Konvention enthaltenen Bestimmungen⁹.

II. Unmittelbare Anwendbarkeit

Unmittelbar anwendbar ist eine Norm, wenn Inhalt und Anwendungsbereich klar und unmissverständlich formuliert sind und die Anwendung bedingungslos und ohne weitere Rechtsvorschriften erfolgen kann (self-executing)¹⁰. Bestimmungen der Konvention, welche die genannte Anforderung nicht erfüllen, müssen dennoch beachtet werden und ggf. in nationales Recht umgesetzt werden¹¹. Über die unmittelbare Anwendbarkeit von Art. 3 Abs. 1 KRK herrscht in der Literatur und Rechtsprechung seit der Rücknahme der Vorbehaltserklärung von 2010 Konsens¹².

III. Subjektives Recht von Art. 3 Abs. 1 KRK

Umstritten ist hingegen die Frage, ob sich aus Art. 3 Abs. 1 KRK ein subjektives Recht ableiten lässt. Während sich Rechtsprechung¹³ und die etablierte Kommentarliteratur¹⁴ gegen ein subjektives Recht aussprechen, sehen eine Reihe von Rechtswissenschaftlern in der

⁹ Vgl. Wapler, Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention, S. 4.

¹⁰ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.12.2010 - 7 B 64.10 Rn. 9. Außerdem: Wapler, Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention, S. 3; Lorz, Anwendbarkeit, S. 439, Schmal, Kinderrechtskonvention, Art. 3 Rn. 5.

¹¹ Vgl. Wapler, Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention, S. 3.

¹² Vgl. Wapler, Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention, S. 3, Schmal, Kinderrechtskonvention, Art. 3 Rn. 5, BVerwG, Beschl. v. 10.02.2011, Az.: BVerwG 1 B 22/10.

¹³ Vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 02.10.2012, 8 LA 209/11, Rn. 31.

¹⁴ Vgl. Schmal, Kinderrechtskonvention, Art. 3 Rn. 5.

Norm ein subjektives Recht begründet¹⁵. Hervorzuheben ist die von Lorz erläuterte Begründung eines subjektiven Rechts aus Art. 3 Abs.1 KRK. Er beruft sich auf § 42 Abs. 2 VwGO, wonach schon eine Rechtsverletzung die Zulässigkeit einer Klage begründet¹⁶. Auch ohne sich eindeutig zu positionieren, unterstützt Wapler diese Position¹⁷.

Die Frage nach dem subjektiven Charakter von Art. 3 Abs. 1 KRK bleibt von zentraler Bedeutung, denn sie entscheidet über die Möglichkeiten der gerichtlichen Durchsetzung¹⁸.

IV.Vorrangigkeit vs. "höchste Bedeutung"

Diskutiert wird des Weiteren die Frage, wie weitreichend das Verständnis von Vorrangigkeit des Kindeswohls sein darf. Während nach Art. 21 KRK dem Wohl des Kindes die *höchste Bedeutung* zugemessen werden soll (*paramount consideration*), ist das Wohl des Kindes nach Art. 3 Abs. 1 KRK *ein* Gesichtspunkt, der *vorrangig zu berücksichtigen* ist (*a primary consideration*). Fraglich ist, ob nach Art. 3 Abs. 1 KRK das Wohl des Kindes grundsätzlich vor alle anderen Interessen zu stellen ist, wie es vergleichsweise in Art. 21 KRK suggeriert wird.

Rechtsprechung und Rechtswissenschaftler sind sich einig, dass das Wohl des Kindes *ein* Aspekt ist, der zwar vorrangig berücksichtigt werden sollte, aber keinen automatischen *absoluten* Vorrang gegenüber anderen Interessen hat¹⁹. Das darf allerdings keineswegs zu Beliebigkeit verleiten und die Vorrangigkeit des Kindeswohls schwächen²⁰. Wird im Falle von kollidierenden Interessen das Wohl des Kindes zurückgestellt, muss der Normanwender seine Entscheidung sorgfältig und nachvollziehbar begründen²¹.

¹⁵ Vgl. Lorz, Anwendbarkeit, S. 450ff, Hofman/Donath, Gutachten, S. 40.

¹⁶ Vgl. Lorz, Anwendbarkeit, S. 451.

¹⁷ Vgl. Wapler, Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention, S. 9.

¹⁸ Vgl. Wapler, Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention, S. 3.

¹⁹ Vgl. Schmal, Kinderrechtskonvention, Art. 3 Rn. 7, Wapler, Kinderrechte und Kindeswohl, S. 245.

²⁰ Vgl. Lorz, uneingeschränkte Verwirklichung, S. 18ff, Wapler, Kinderrechte und Kindeswohl, S. 245.

²¹ Vgl. Hofman/Donath, Gutachten, S. 9, Wapler, Kinderrechte und Kindeswohl, S. 246.

V., „Kindeswohl“ - Begriffsbestimmung

Weitere Fragestellungen bei der Anwendung und Umsetzung des Kindeswohlprinzips sind mit der Unbestimmtheit des Begriffs „Kindeswohl“ verbunden²². Während die englische Formulierung *best interest of child* schon begrifflich eine unmittelbare Korrelation zu den Interessen des Kindes aufweist, bedarf es bei der deutschen Übersetzung eine Auslegung, um diese Verbindung herzuleiten²³. „Kindeswohl“ ist ein nicht eindeutig definierter Rechtsbegriff und als solcher Objekt von immer wiederkehrenden Kontroversen. Kindeswohl ist kein statisches Konzept und abhängig von Werte-, Kultur-, Religions- und Rechtssystem. Erschwerend kommt die zeitliche Perspektive hinzu: geht es um das Wohl des Kindes im „hier und jetzt“ oder um die spätere Auswirkung, die das Berücksichtigen bzw. das Nichtberücksichtigen seiner Belange in der Zukunft haben wird²⁴? Eine zentrale Rolle bei der Interpretation des Kindeswohls spielen die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Sie wiederum müssen mit zunehmender Reife des Kindes dessen Meinung und Willen berücksichtigen²⁵. Auch der Kinderrechtsausschuss definiert den Begriff des Kindeswohls nicht genauer und führt stattdessen sieben Leitlinien und Elemente auf, die maßgebend sind, um das Konzept des Kindeswohls zu konkretisieren²⁶:

„(1) die Sicht und der Wille des Kindes gem. Art. 12 KRK, (2) die soziale, kulturelle und persönliche Identität des Kindes iSv Art. 8 KRK und Art. 30 KRK, (3) das größtmögliche Bestreben, die Familieneinheit zu wahren (Art. 5, Art. 9, Art. 18 und Art. 20 KRK), (4) das Recht des Kindes auf Schutz und Fürsorge nach Art. 19 und Art. 32-39 KRK, (5) die besondere Verletzlichkeit des Kindes wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe [...] oder wegen seiner individuellen Situation, (6) das Recht des Kindes auf Gesundheit und körperliche Unversehrtheit nach Art. 24 KRK und (7) das Recht des Kindes auf Erziehung und Ausbildung (Art. 18 und Art.

²² Vgl. Schmal, Kinderrechtskonvention, Art 3 Rn. 9.

²³ Vgl. Wapler, Kinderrechte und Kindeswohl, S. 235.

²⁴ Vgl. Schmal, Kinderrechtskonvention, Art 3 Rn. 11.

²⁵ Vgl. Schmal, Kinderrechtskonvention, Art 3 Rn. 2.

²⁶ Vgl. CRC, general comment No. 14.

28 KRK)^{27.}“

Erkennbar wird bei der Aufstellung die Wechselwirkung zwischen dem Konzept von Kindeswohl und den Inhalten der gesamten Konvention. Zum einen gibt die Vorrangigkeit des Kindeswohls den Schlüssel, nach welchem die Konvention anzuwenden ist und zum anderen liefert die Konvention die Perspektive, um den unbestimmten Begriff von Kindeswohl zu interpretieren²⁸. Auszuschließen ist, dass die Auslegung des Kindeswohlprinzips nach Mindestbedingungen oder nach allgemein geltenden Vorstellungen richtet, sondern muss immer das individuelle Optimum für das jeweilige Kind anstreben²⁹.

E. Das Individualbeschwerdeverfahren

Im Jahr 2011 verabschiedete die UN-Generalversammlung das dritte "Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren"³⁰, welches 2012 von Deutschland ratifiziert wurde und 2014 in Kraft trat³¹.

Bei Verletzung eines Kinderrechtes konnten Kinder bisher vor den nationalen Gerichten bis hin zum Bundesverfassungsgericht klagen. Wurde ihre Klage dort abgelehnt, hatten sie die Möglichkeit, sich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu wenden. Durch das Inkrafttreten des vorgenannten Protokolls besteht für Kinder jetzt, nach Ausschöpfung des nationalen Rechtsweges, die Möglichkeit, eine Beschwerde beim UN-Kinderrechtsausschuss einzulegen, als Alternative zu einer Klage beim EGMR. Die Beschwerde wird von dem Kinderrechtsausschuss geprüft. Wird diese als zulässig erachtet, wird der Staat, gegen den sich die Beschwerde richtet, dazu aufgefordert, die nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht des Kindes wiederherzustellen. Eine Empfehlung des UN-Kinderrechtsausschusses ist, im Gegensatz zu einem Urteil des

²⁷ Schmal, Kinderrechtskonvention, Art 3 Rn. 11.

²⁸ Vgl. Schmal, Kinderrechtskonvention, Art 3 Rn. 12, Wapler, Kinderrechte und Kindeswohl, S. 235 ff.

²⁹ Vgl. Schmal, Kinderrechtskonvention, Art 3 Rn. 11.

³⁰ Vgl. UN-GA, Optional Protocol oder UN, Fakultativ Protokoll

³¹ Vgl. Deutsche Institut für Menschenrechte, Fakultativ Protokoll.

EGMRs, rechtlich nicht bindend, erzeugt aber politischen Druck auf den Staat³². Voraussetzung für das Verfahren ist, dass die Beschwerde sich gegen einen Staat richtet, der das Zusatzprotokoll ratifiziert hat, dass die Rechtsverletzung vom Staat herbeigeführt wurde und eine Bestimmung betrifft, die in der Kinderrechtskonvention oder einem Zusatzprotokoll festgehalten ist. Die Beschwerde kann vom Kind selbst oder einem von ihm genannten Vertreter eingereicht werden, sie hat schriftlich zu erfolgen und darf nicht anonym sein³³.

F.Ausblick: Kinderrechte in die Verfassung

Mit der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention von 1992 begannen in Deutschland die Überlegungen über die Aufnahme spezifischer Kinderrechte ins Grundgesetz. In seinem Bericht von 2014 forderte der Kinderrechtsausschuss Deutschland dazu auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Rolle der Kinderrechte im deutschen Rechtssystem über das Bundesrecht hervor zu heben, ohne jedoch spezifisch auf eine Änderung des Grundgesetzes hinzuweisen³⁴.

Ziele einer Gesetzesänderung wären:

- Die Anerkennung des Kindes als Rechtssubjekt, sowie die Berücksichtigung der Besonderheiten der Kindheit.
- Eine Regelung des Dreiecksverhältnisses zwischen Kind, Eltern und Staat.
- Eine Stärkung der rechtlichen Position des Kindes und eine konsequente Anwendung des Kindeswohlprinzips³⁵.

Eine mögliche Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz wird in Fachkreisen äußerst kontrovers diskutiert³⁶. Weit verbreitet ist die Meinung, dass das Grundgesetz in der heutigen Fassung die Rechte der Kinder ausreichend berücksichtigt und daher kein

³² Vgl. Kindernothilfe, Individualbeschwerdeverfahren, S. 1 ff.

³³ Vgl. Kindernothilfe, Individualbeschwerdeverfahren, S. 1 ff.

³⁴ Vgl. CRC/C/DEU/CO/3-4, 9. und 10..

³⁵ Vgl. Wapler, Kinderrechte ins Grundgesetz, S. 17 ff.

³⁶ Vgl. z.B. Bundestag, Anhörung des Rechtsausschusses am 26. Juni 2013.

Handlungsbedarf bestehe. Bedenken werden geäußert über die mögliche Folge einer Grundgesetzänderung hinsichtlich einer möglichen Verschiebung der Rechte und Pflichten von Eltern und Staat. Hinzu kommt die Sorge um unbedachte Formulierungen, die Raum für weitere mögliche Interpretationen schaffen würden, anstatt wie beabsichtigt, für Klarheit zu sorgen³⁷.

Diesen Argumentationen folgend erscheint die Position der Gegner einer Verfassungsänderung zumindest nachvollziehbar. Der aktuelle Stand der Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention³⁸ und insbesondere des Kindeswohlprinzips stärkt hingegen die Position der Befürworter einer Verfassungsänderung.

In der aktuellen Rechtsprechung scheint Art. 3 Abs. 1 KRK nach wie vor eine verschwindend geringe Beachtung zu bekommen. Entweder er findet überhaupt keine Anwendung, oder, bei der vorrangigen Behandlung anderer Interessen gegenüber derer des Kindes, wird die Entscheidung nicht ausreichend begründet. Eine Anhörung der Kinder gem. Art. 12 KRK, welcher Bestandteil einer Anwendung von Art. 3 Abs. 1 KRK ist, findet außerhalb von Kinder- und Jugendhilferechts- und Familienrechtsverfahren, in den seltensten Fällen statt³⁹. Ein vergleichbares Bild zeichnet sich auch bei der Betrachtung der legislativen und exekutiven Ebene des Staates. Eine Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz wäre, im Sinne einer systematischen Berücksichtigung der Kinderrechte und der konsequenten Anwendung des Kindeswohlprinzips, ein klares Signal an Staat und Gesellschaft, um den aktuellen Missstand zu beheben⁴⁰.

³⁷ Vgl. Wapler, Verfassungsrechtliches Gutachten und Wapler, Kinderrechte ins Grundgesetz.

³⁸ Siehe diesbezüglich z.B. Wapler, Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention, Benassi, Kindeswohlvorrang, Hofman/Donath Gutachten.

³⁹ Vgl. u.a. Hofman/Donath, Gutachten, S. 14 ff.

⁴⁰ Vgl. Benassi, Kinderrechte ins Grundgesetz.

I.Literaturverzeichnis

- Benassi, Günter: Kinderrechte ins Grundgesetz – alternativlos!. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, Bd. 48 2015, 1, S. 24-26, zit.: Benassi, Kinderrechte ins Grundgesetz
- Benassi, Günter: Kindeswohlvorrang ins Grundgesetz. In: Informationsbrief Ausländerrecht, Bd. 33 2011, 11/12, S. 428-431, zit.: Benassi, Kindeswohlvorrang
- Committee on the Rights of the Child: Concluding observations on the combined third and fourth periodic reports of Germany. CRC/C/DEU/CO/3-4 (2014). Verfügbar unter: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC/C/DEU/CO/3-4&Lang=En; Zuletzt geprüft am: 07.06.2018. Zit.: CRC/C/DEU/CO/3-4
- Committee on the Rights of the Children: General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art.3, para. 1), UN-Doc. CRC/C/GC/14. Verfügbar unter: http://www2.ohchr.org/English/bodies/crc/docs/GC/CRC_C_GC_14_ENG.pdf; Zuletzt geprüft am: 15.05.2018. Zit.: CRC, general comment No. 14
- Deutsche Bundestag (2013): Skepsis gegenüber Kinderrechten im Grundgesetz; Verfügbar unter: https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2013/45426229_kw26_pa_recht_kind_errechte/212880; Zuletzt geprüft am: 12.06.2018. Zit. Bundestag, Anhörung des Rechtsausschusses am 26.06.2013
- Deutsche Institut für Menschenrechte: Fakultativprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention: Weg frei für das Inkrafttreten, 2014. Verfügbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuell/news/meldung/article/fakultativprotokoll-zur-un-kinderrechtskonvention-weg-frei-fuer-das-inkrafttreten/>. Zuletzt geprüft am 30.08.2018. Zit.: Deutsche Institut für Menschenrechte, Fakultativprotokoll
- Generalversammlung der Vereinte Nationen: Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren, 2011. Verfügbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_op3_A_RES__66_138_de.pdf. Zuletzt geprüft am: 30.08.2018. Zit.: UN, Fakultativprotokoll
- Hofman, Rainer/Donath, Philipp: Gutachten bezüglich der ausdrücklichen Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz nach Maßgabe der Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, 2017. Verfügbar unter: https://kinderrechte-ins-grundgesetz.de/wp-content/uploads/2018/02/DKHW_Gutachten_KRiGG_Hofmann_Donath.pdf; Zuletzt geprüft am 30.08.2018. Zit.: Hofman/Donath Gutachten
- Kindernothilfe: Kinder haben Rechte. Das Individualbeschwerdeverfahren zur UN-Kinderrechtskonvention, o.J. Verfügbar unter: https://www.kindernothilfe.de/multimedia/KNH_DE/Neue+Webseite/Sonstiges/RB%C3%96/Infoblatt+Individualbeschwerde.pdf; Zuletzt geprüft am 23.05.2018. Zit.: Kindernothilfe, Individualbeschwerdeverfahren
- Lorz, Alexander: Die unmittelbare Anwendbarkeit des Kindeswohlvorrangs nach Art. 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention im nationalen Recht, 2004. In: Labisch, Alfons (Hrsg.): Jahrbuch der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. S. 437-456. Verfügbar unter: <http://dup.oa.hhu.de/179/1/Lorz.pdf>; Zuletzt geprüft am: 19.06.2018. Zit.: Lorz, Anwendbarkeit

- Lorz, Alexander: Nach der Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung: Was bedeutet die uneingeschränkte Verwirklichung des Kindeswohlvorrangs nach der UN-Kinderrechtskonvention im deutschen Recht? 2010. Verfügbar unter: http://www.netzwerk-kinderrechte.de/fileadmin/publikationen/Lorz_Expertise_gesamt.pdf; Zuletzt geprüft am: 19.06.2018. Zit.: Lorz, uneingeschränkte Verwirklichung
- Schmahl, Stefanie: Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen. Handkommentar, 2. Aufl. 2017, zit.: Schmahl, Kinderrechtskonvention
- UN General Assembly: Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a communications procedure, 2011. Verfügbar unter: <https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/OPICCRRC.aspx>. Zuletzt geprüft am: 30.08.2018. Zit. UN-GA, Optional Protocol
- UNICEF: Eine kurze geschichte der Kinderrechte; Verfügbar unter: <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/kurze-geschichte-der-kinderrechte>, o.J.; Zuletzt geprüft am: 01.06.2018. Zit.: UNICEF, Eine kurze Geschichte der Kinderrechte
- Wapler, Friederike: Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im deutschen Recht, 2015, zit.: Wapler, Kinderrechte und Kindeswohl
- Wapler, Friederike: Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland, 2017. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/120474/a14378149aa3a881242c5b1a6a2aa941/2017-gutachten-umsetzung-kinderrechtskonvention-data.pdf>. Zuletzt geprüft am: 09.05.2018. Zit.: Wapler, Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention
- Wapler, Friederike.: Verfassungsrechtliches Kurzgutachten zum Thema „Kinderrechte ins Grundgesetz“, 2017. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/120476/193f08c3955adeb2c47d83b990537666/2017-kurzgutachten-kinderrechteinsgrundgesetz-data.pdf>. Zuletzt geprüft am: 09.05.2018. Zit: Wapler, Verfassungsrechtliches Gutachten
- Wapler, Friederike: Kinderrechte ins Grundgesetz? (2017). In: Sachverständigenkommission 15. Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.): Materialien zum 15. Kinder- und Jugendbericht. Verfügbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/15_KJB_Wapler_b.pdf. Zuletzt geprüft am: 06. 06. 2018. Zit.: Wapler, Kinderrechte ins Grundgesetz